jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/22 93/08/0249

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1994

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1;
ASVG §49 Abs2;
ASVG §49 Abs3 Z17;

Rechtssatz

Das in § 49 Abs 3 Z 17 ASVG verwendete Wort "soweit" gestattet die Auslegung, daß nur der das herkömmliche Ausmaß übersteigende Teil der Kosten einer üblichen Sachzuwendung als Entgelt iSd § 49 Abs 1 und Abs 2 ASVG gilt (Hinweis E 2.12.1976, 573/76, VwSlg 9192 A/1976; hier: Dabei kommt es auf die konkreten Kosten der Betriebsveranstaltung, nicht auf die abstrakte Ersparnis der Dienstnehmer an).

Schlagworte

Entgelt Begriff Sachbezug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080249.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at